

Unser Recht | Notre Droit | Nostro Diritto |
Noss Dretg

Poststrasse 35, 8700 Küsnacht
Telefon 044 991 28 70, kontakt@unser-recht.ch

UNSER RECHT
NOTRE DROIT
NOSTRO DIRITTO
NOSS DRETS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz
Frau Cornelia Ehrich
Bundesrain 20
3003 Bern

Küsnacht, 27. Oktober 2017

Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein „Unser Recht – Notre Droit – Nostro Diritto – Noss Dretg“ nimmt zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unterstützung der Nationalen Menschenrechtsinstitution wie folgt Stellung:

I. Ja zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution

Der Verein «Unser Recht» unterstützt die Schaffung einer unbefristeten Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe für eine Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) aus folgenden Gründen:

1. Eine Nationale Menschenrechtsinstitution stärkt die Prävention gegen Menschenrechtsverletzungen. Die menschenrechtlichen Anforderungen und die Möglichkeiten, Zielkonflikte unter Wahrung der Menschenrechte zu lösen, sind nicht immer leicht zu erkennen. Dies zeigt sich vor allem bei neuen gesellschaftlichen und technologische Entwicklungen: Zum Beispiel, wenn bei der Anwendung neuer Informations- und Überwachungstechnologien grundrechtsrelevante Interessenkonflikte auftreten können. Es trifft nicht zu, dass ein Land mit vergleichsweise hohem menschenrechtlichen Standard keine NMRI brauche. Vielmehr verfügt ein solches Land auch über ein hohes Problembewusstsein und wird gerade deshalb auf eine NMRI als präventives Instrument Wert legen.

2. Der Leistungsausweis des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) im Rahmen des Pilotversuchs bestätigt den Nutzen einer solchen Institution für die menschenrechtliche Prävention. Deshalb soll sie nun auf eine unbefristete gesetzliche Grundlage übergeführt und gemäss den Pariser Prinzipien weiterentwickelt werden.
3. Die Schaffung einer NMRI ist auch für die Menschenrechts-Aussenpolitik der Schweiz wichtig. Die Schweiz ist an der Geltung der Menschenrechte überall auf der Welt interessiert: Zum einen weil sich viele Schweizerinnen und Schweizer oft im Ausland aufhalten und dort durch die Menschenrechte geschützt sein wollen; zum andern, weil Staaten, die die Menschenrechte respektieren, auch eher friedfertige Aussenbeziehungen pflegen als Mächte, die sich über die Menschenrechte hinwegsetzen. Doch sind die Möglichkeiten der Schweiz, eine aktive Menschenrechts-Aussenpolitik zu betreiben, beschränkt. Gerade deshalb ist es in ihrem Interesse, die Menschenrechtspolitik der UNO zu stärken. Durch eine Weigerung, eine NMRI zu schaffen, würde sie diese schwächen. Die Schweiz soll das Beispiel eines Landes geben, das wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit Beachtung und Stärkung der Menschenrechte verbindet.

II. A-Status nach den Pariser Prinzipien ist anzustreben

Aus Punkt 3 des ersten Abschnitts ergibt sich, dass die Schweiz den A-Status nach den Pariser Prinzipien anstreben soll. Wie in den Erläuterungen dargelegt wird, haben die NMRI Deutschlands, Frankreichs, Dänemarks und Finnlands den A-Status. Es sei jedoch unsicher, ob er der Schweiz von Anfang an zuerkannt werde. Wir sehen keinen Grund, weshalb die Schweiz ihr grosses Interesse, die internationale Menschenrechtspolitik zu fördern, nicht ebenfalls durch Erlangung des A-Status beweisen kann.

In den Erläuterungen wird berichtet, dass der norwegischen NMRI der A-Status abgesprochen wurde, weil «eine Universität für die Funktion einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution nicht geeignet sei (...). Eine universitäre Institution könne zudem in den öffentlichen Menschenrechtsdebatten nicht genügend Präsenz zeigen und keine eigene Medienstrategie entwickeln». Bei der Ausgestaltung des Gesetzes soll dieser Erfahrung Rechnung getragen werden. Ein Ansatzpunkt ist die in Artikel 5 vorgesehene pluralistische Vertretung gesellschaftlicher Kräfte: Diese kann auf der Stufe der Trägerschaft erfolgen: Je nach Rechtsform, die für die Trägerschaft gewählt wird, können gesellschaftliche Kräfte zum Beispiel als Vereins- oder Vorstandsmitglieder einbezogen werden.

III. Anträge zu den Gesetzesartikeln

Art. 1 Nationale Menschenrechtsinstitution

Absatz 1: „kann“ soll gestrichen werden. Es soll nicht dem Ermessen der Vollzugsbehörden anheimgestellt werden, eine NMRI zu unterstützen oder nicht.

„im Rahmen der bewilligten Kredite“ soll ebenfalls gestrichen werden. Dass die Mitteldotation vom Budgetprozess abhängig ist, bedarf keiner Bekräftigung. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der vorgesehene Bundesbeitrag von einer Million Franken jährlich nach unserer Überzeugung zu tief ist, um dem NMRI die unabhängige Erfüllung der ihm in Art. 3 erteilten Aufgaben zu ermöglichen. Nach Einsetzung der Trägerschaft soll diese zur Ziel-Mittel-Relation Stellung nehmen, worauf die Höhe des Bundesbeitrags anzusetzen ist.

Art. 2 Trägerschaft

In einem zusätzlichen Absatz soll bestimmt werden, dass ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird und der Bundesrat danach eine Trägerschaft einsetzt, welche die beste Gewähr dafür bietet, ein unabhängiges, leistungsfähiges NMRI im Sinne des Gesetzes und somit im Sinne der Pariser Prinzipien (siehe Art. 1 Abs. 4) zu führen.

Absatz 2: Wir beantragen, die hier aufgeführten Anforderungen wie folgt zu ergänzen:
„Die Träger gründen eine juristische Person als Vertragspartnerin des Bundes und organisieren die NMRI so, dass Unabhängigkeit, Handlungsfähigkeit und eine aktive Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte (Art. 5) gewährleistet sind. Sie stellen der NMRI die notwendige Infrastruktur, namentlich Räumlichkeiten und Informatik, unentgeltlich zur Verfügung.“

Art. 3 Aufgaben

Absatz 1: Wir beantragen, „Förderung“ durch „Schutz“ zu ergänzen:
„Die NMRI nimmt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Schweiz folgende Aufgaben wahr (...).“

Das Gesetz legt fest, dass die NMRI keine administrativen, richterlichen oder Ombuds-Funktionen hat. Im Sinne der Pariser Prinzipien ist aber der Anspruch zu erheben, dass die Aufgaben, die der schweizerischen NMRI übertragen werden, als *Prävention* auch einen *Schutz* der Menschenrechte bewirken, nicht nur eine vage Förderung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verein „Unser Recht – Notre Droit – Nostro Diritto – Noss Dretg“

Der Präsident:

Ulrich Gut, Dr. iur.